

2220 – 259 SH

Zur Vorlage bei einer Stelle, bei der eine praktische Studienzeit nach § 4 JAVO abgeleistet wird, erteilt das Justizprüfungsamt folgende, von der/dem Studierenden selbst auszufüllende, allgemein gültige

Bestätigung

Die / Der Studierende der Rechtswissenschaften
muss gemäß § 4 JAVO während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums an drei praktischen Studienzeiten teilnehmen.

Diese sind in beliebiger Reihenfolge abzuleisten und zwar

1. einen Monat bei einem Amtsgericht
2. einen Monat bei einer Verwaltungsbehörde und
3. einen Monat bei einer Ausbildungsstelle eigener Wahl, z.B.
 - bei einem Amtsgericht,
 - einem anderen Gericht,
 - einer Staatsanwaltschaft,
 - einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt,
 - einer Verwaltungsbehörde oder
 - einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung durch die Betreuung durch eine Volljuristin oder einen Volljuristen gewährleistet ist.

In den praktischen Studienzeiten sollen Anschauung und Information über die Rechtswirklichkeit, die sozialen Bedingungen und die Auswirkungen des Rechts sowie der Zusammenhang von materiellem Recht und Verfahrensrecht vermittelt werden.

Die Absolvierung dieser drei praktischen Studienzeiten ist in Schleswig-Holstein gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 JAVO Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

Schleswig, 24. Februar 2020

gez. Rainer Hanf
Vorsitzender des Justizprüfungsamtes